



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Frau Baumann

Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP

2021/0011

öffentlich

Einführung und Verpflichtung der beratenden und sachverständigen Ausschussmitglieder

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

21.01.2021 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Einführung und Verpflichtung der beratenden und sachverständigen Ausschussmitglieder erfolgt gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die beratenden und sachverständigen Ausschussmitglieder werden vom Ausschussvorsitz eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtung wird in der Weise vollzogen, dass die beratenden und sachverständigen Ausschussmitglieder durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden, die der Ausschussvorsitz vorliest:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Die Verpflichtungsformel kann jedes zu verpflichtende Ausschussmitglied freiwillig mit den Worten „So wahr mir Gott helfe“ ergänzen.

Anlage(n):

ohne